



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

untere Naturschutzbehörde

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Radewitzer Heide“ (L 91) vom 18.08.2022

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das im Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemarkung Radewitz gelegene Gebiet wird in den in § 2 Absatz 2 genannten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt.
- (2) Das LSG erhält die Bezeichnung „Radewitzer Heide“ und wird im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter der Nummer L 91 des Landkreises geführt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das LSG hat eine Größe von etwa 726 Hektar. Es erstreckt sich auf dem Gebiet der Gemeinden Radewitz, Friedefeld und Wollin. Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes liegen im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2750-306 „Randowtal bei Grünz und Schwarze Berge“. Die vom Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen liegen in folgenden Fluren in den Gemarkungen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Penkun, Stadt	Radewitz	101	siehe Anlage 3
Penkun, Stadt	Friedefeld	1	siehe Anlage 3
Penkun, Stadt	Friedefeld	2	siehe Anlage 3

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 06.09.2022.

Penkun, Stadt	Wollin	1	siehe Anlage 3
---------------	--------	---	-------------------

Die betroffene Fluren und Flurstücke sind in Anlage 3 zu dieser Verordnung aufgeführt. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) ist in den Anlagen 1 als Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 gekennzeichnet. Der Fläche ist mit einem grauen Feld dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine schwarze Linie. Die maßgebliche flurstücksgetreue Abgrenzung (gelb) ist in den Anlagen 2a bis 2g im Maßstab 1: 5000 ersichtlich. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung wird beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Naturschutzbehörde, Standort Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk im Archiv aufbewahrt. Eine Ausfertigung ist beim

Amtsvorsteher Amt Löcknitz-Penkun
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung, Pflege und die naturnahe Entwicklung und extensive Bewirtschaftung der großen Trockenrasen, der strukturreichen Laubwaldbereiche mit Totholz, Alt- und Biotopbäumen, Erhalt des Grünlandes, Erhalt des Landschaftsbildes sowie insbesondere dem Erhalt und Entwicklung des Vorkommens von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Das LSG dient im Besonderen:
- a) der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller und vielfältiger natürlicher und naturnaher sowie historisch gewachsener Landschaftsstrukturen.
 - b) der Erhaltung des für die Region typischen Landschaftsbildes, das durch historische Nutzungen und deren natürliche Standortbedingungen geprägt wurde;
 - c) der Sicherung, Erhalt und Pflege des Lebensraumes für Schreiadler, Fischotter, Eremit, Großer Eichenbock, Sibirische Glockenblume und Helmknabenkraut.
 - d) dem Schutz und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Trocken- und Magerrasen sowie
 - e) der Sicherung des Lebensraumes für eine Reihe bedrohter und geschützter Arten und Lebensgemeinschaften und
 - f) der Sicherung der Erholungsfunktion dieses Raumes.
 - g) Erhaltung und Schutz des Gewässerentwicklungsraums zur Förderung der natürlichen und potentiell initiierten Eigendynamik der Randow und des Baches aus Radewitz.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 05.09.2022.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet dient zugleich der Umsetzung der Ziele des GGB Grünzer und Schwarze Berge.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder den Schutzzwecken nach § 3 dieser Verordnung entgegen stehen.

- (2) Insbesondere ist es verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern;
2. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen, die über die notwendige Erhaltung und Sicherung der räumlichen, insbesondere der ländliche Infrastrukturen hinausgehen;
3. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Windkraftanlagen, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten, die über die Sicherung des landwirtschaftlichen Erwerbs und der Schutz forstlicher Kulturen hinaus gehen;
4. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten;
5. außerhalb von befriedeten bestehenden Grundstücken zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen sowie Feuer anzuzünden und mit motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art außerhalb der auf dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen zu fahren oder zu parken;
6. Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Müll und Abfälle jeder Art zu lagern und/oder zu verbringen;
8. Grünland zur Ackernutzung umzubrechen;
9. Einleitungen von ungeklärten Abwässern, Gülle, Pestiziden und Wasserschadstoffen sowie Düngemitteln in die Fließgewässer vorzunehmen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 Absatz 2 bleiben unter Beachtung des § 5 Absatz 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes die ordnungsgemäße Ausübung der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft sowie die Ausübung der Jagd. Zu den

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 05.09.2022.

zulässigen Handlungen zählt auch die Unterhaltung der notwendigen Gewässer 2. Ordnung unter Einhaltung des § 39 Absatz 5 Punkt 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.

- (2) Das Aufstellen oder Anbringen von Naturschutztafeln bzw. forstlicher oder jagdlicher Verbots- oder Hinweisschilder ist entgegen § 4 Absatz 2 Ziffer 6 im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer zulässig.
- (3) Die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Jagdausübung ist zulässig. Sie hat so zu erfolgen, dass das Landschaftsbild nicht nachhaltig gestört wird.
- (4) Maßnahmen, die der Wiederherstellung von natürlichen und naturgemäßen Verhältnissen im Landschaftsschutzgebiet und dem Schutz der Natur dienen und vom Eigentümer selbst oder Dritten ausgeführt werden sollen, sind nur mit der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zulässig.
- (5) bleibt die notwendige Gewässerunterhaltung nach § 62 Landeswassergesetz

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde die notwendigen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes und seinem Schutzzweck führt.
- (2) Es können auf Antrag Befreiungen von den Verboten gewährt werden, wenn dies im Einzelfall zu einer unbeabsichtigten Härte gegenüber dem Antragsteller führen würde und eine Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Teile von Natur und Landschaft nicht zu erwarten ist sowie überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Ziffer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 handelt, wer vorsätzlich

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 05.09.2022.

oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Absatz 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht nach § 5 zulässig ist, nach § 6 angeordnet oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 erteilt worden ist.

- (2) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 43 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes durch den Landrat des Landkreises als untere Naturschutzbehörde geahndet.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der verbotene Handlungen nach § 4 dieser Verordnung vornimmt, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wieder herzustellen hat, indem er die eingetretenen Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten beseitigt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt unter www.kreis-vg.de. Die Festsetzung vom 27.11.1991 durch den Landrat des Kreises Pasewalk tritt außer Kraft.

Greifswald, den 07.10.2022

Der Landrat


Michael Sack



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 05.09.2022.

Anlage 1 zur Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Radewitzer Heide" L 91
vom 18.08.2022

Übersichtskarte

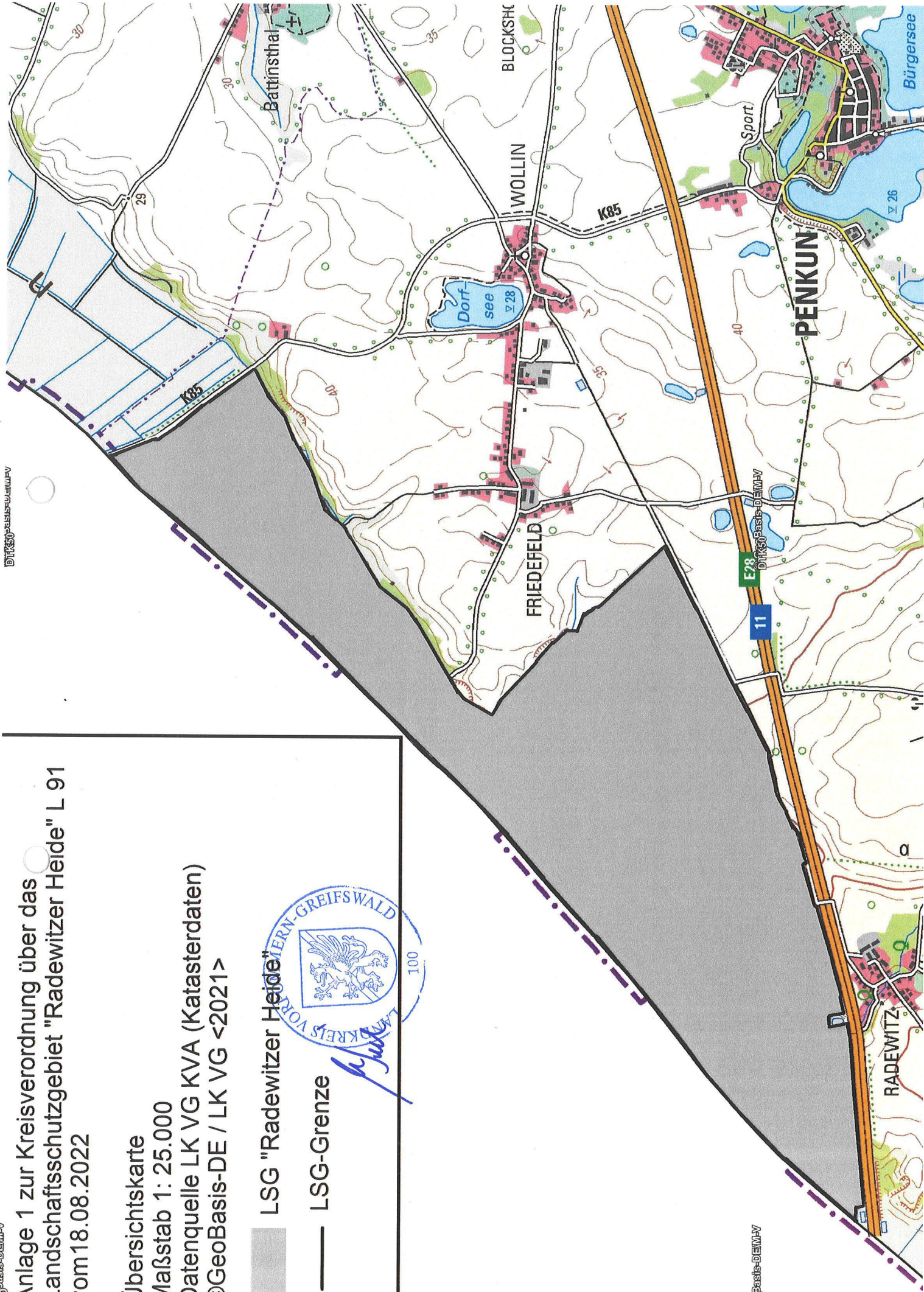
Maßstab 1: 25.000

Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)

©GeoBasis-DE / LK VG <2021>

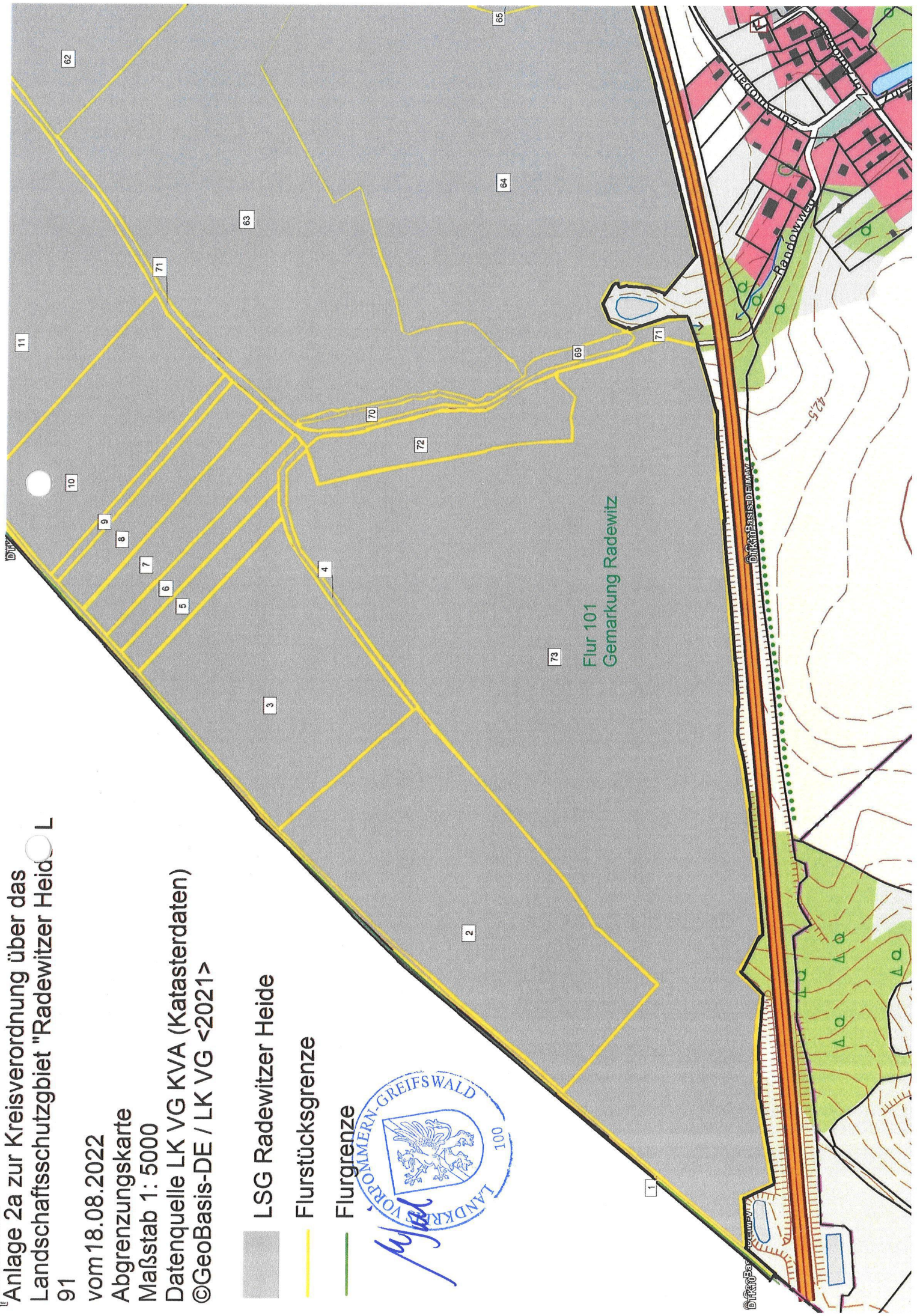
LSG "Radewitzer Heide"

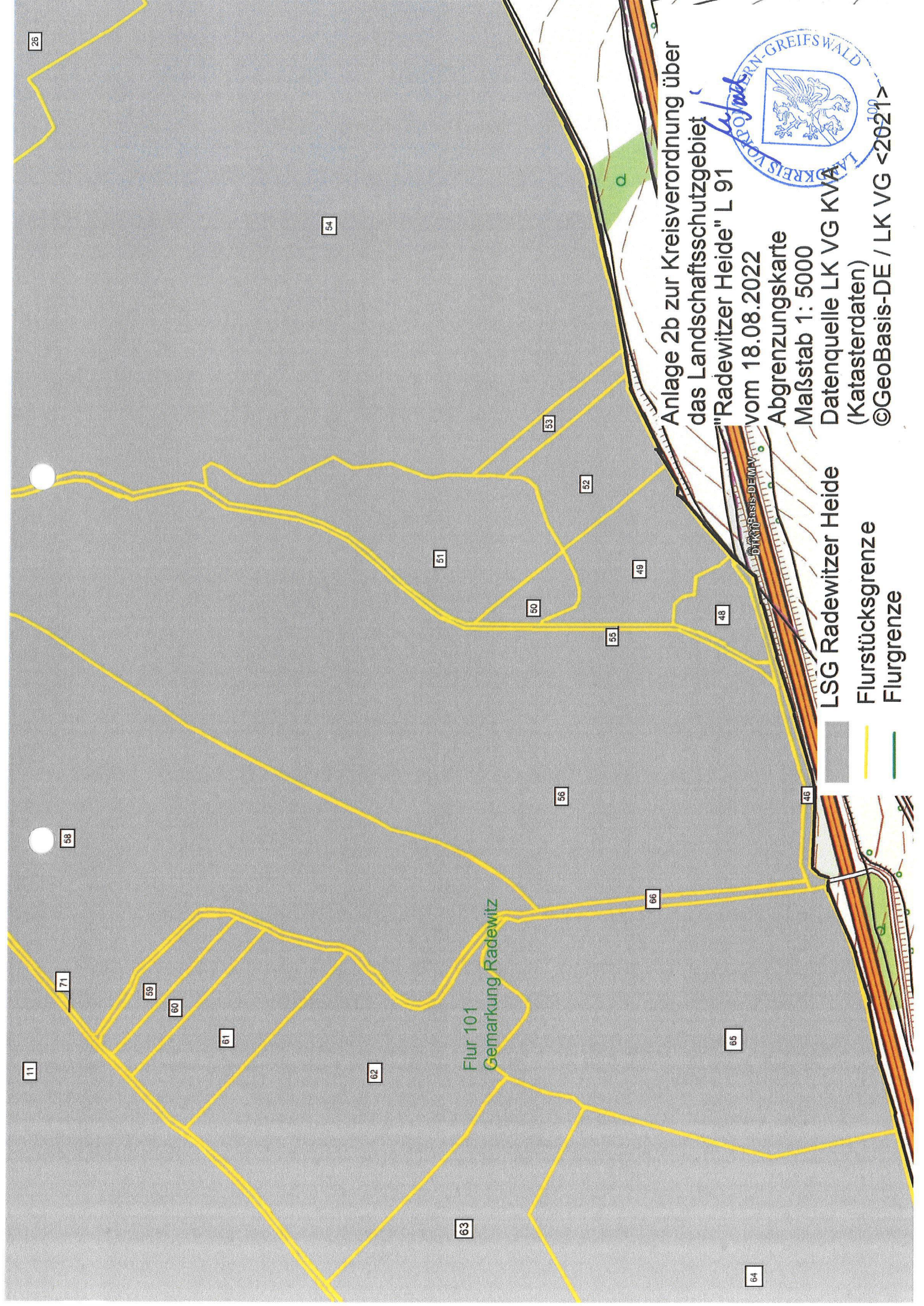
LSG-Grenze



Anlage 2a zur Kreisverordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Radewitzer Heide" L
 91
 vom 18.08.2022
 Abgrenzungskarte
 Maßstab 1: 5000
 Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)
 ©GeoBasis-DE / LK VG <2021>

-  LSG Radewitzer Heide
-  Flurstücksgrenze
-  Flurgrenze





Anlage 2b zur Kreisverordnung über
das Landschaftsschutzgebiet

"Radewitzer Heide" L 91
vom 18.08.2022

Abgrenzungskarte

Maßstab 1: 5000

Datenquelle LK VG KVA

(Katasterdaten)

©GeoBasis-DE / LK VG <2021>



LSG Radewitzer Heide

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

Flur 101
Gemarkung Radewitz

26

31

29

28

32

33

34

35

36

37

38

54

35

36.5

Anlage 2c zur Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Radewitzer Heide" L 91
vom 18.08.2022

Abgrenzungskarte

Maßstab 1: 5000

Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)

©GeoBasis-DE / LK VG <2021>

LSG Radewitzer Heide

Flurstücksgrenze

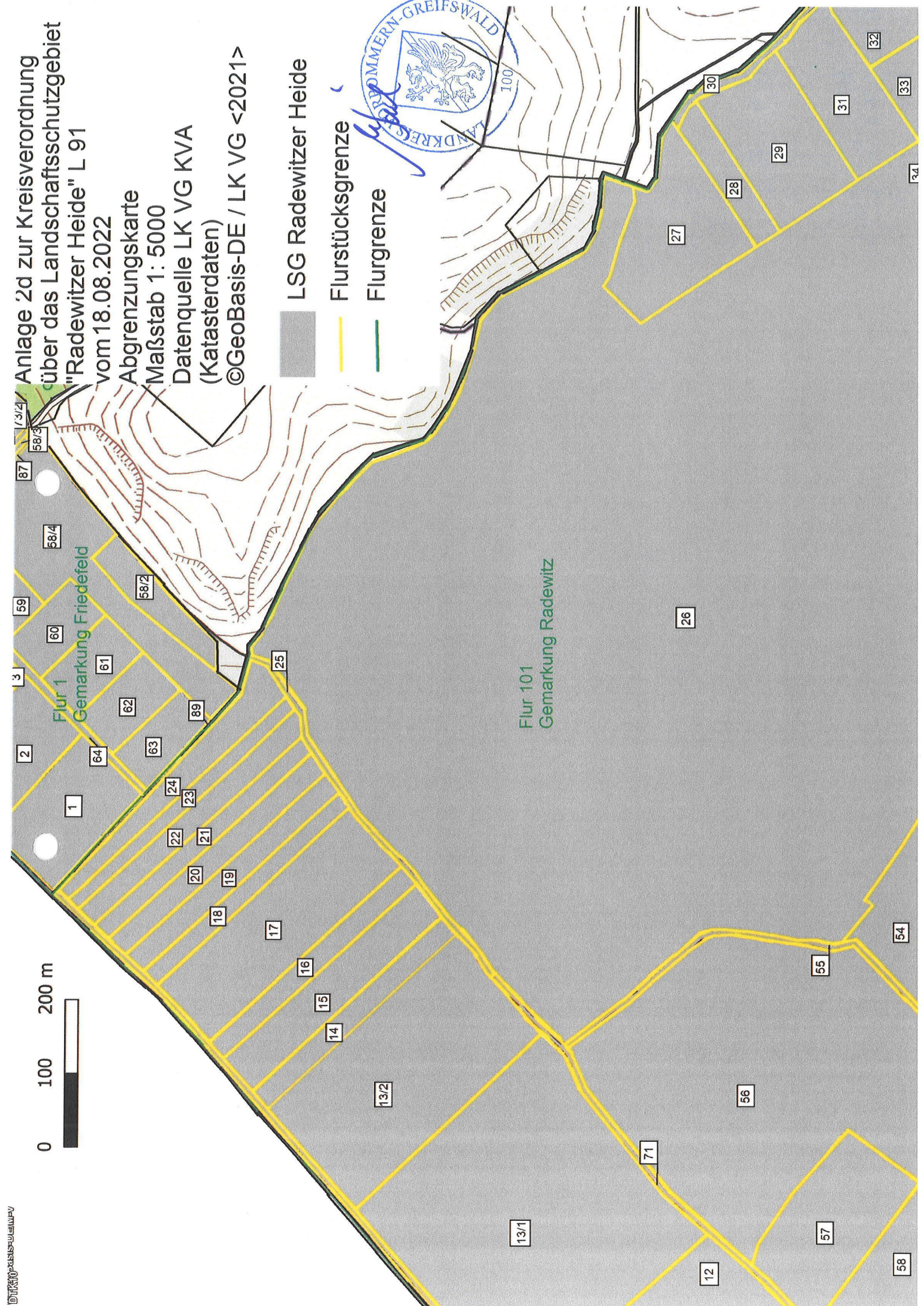
Flurgrenze

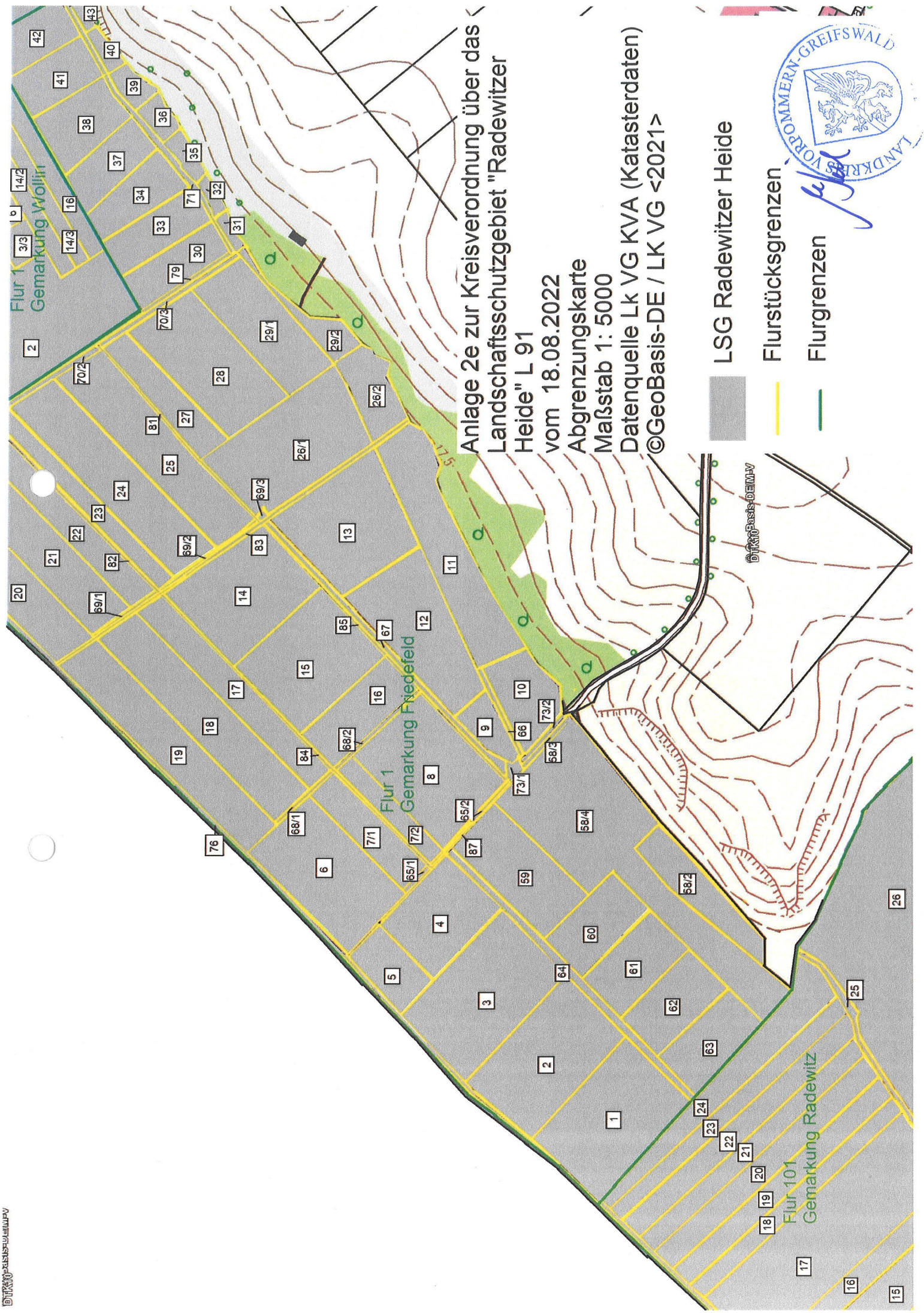


Handwritten signature in blue ink.

11

• 40.8

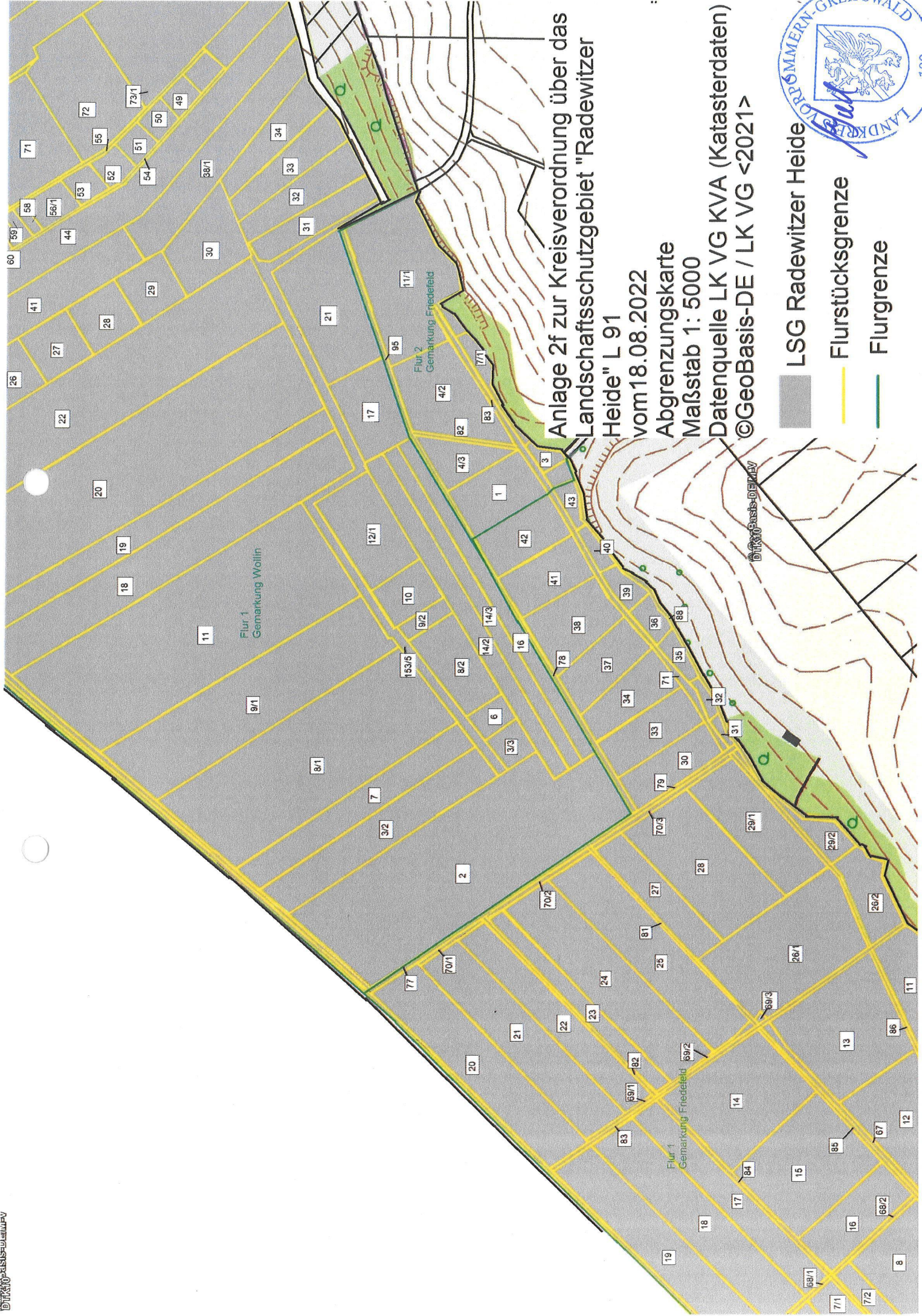




Anlage 2e zur Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Radewitzer
Heide" L 91
vom 18.08.2022
Abgrenzungskarte
Maßstab 1: 5000
Datenquelle Lk VG KVA (Katasterdaten)
©GeoBasis-DE / LK VG <2021>

- LSG Radewitzer Heide
- Flurstücksgrenzen
- Flurgrenzen





Anlage 2f zur Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Radewitzer
Heide" L 91
vom 18.08.2022
Abgrenzungskarte
Maßstab 1: 5000
Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)
©GeoBasis-DE / LK VG <2021>

- LSG Radewitzer Heide
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze

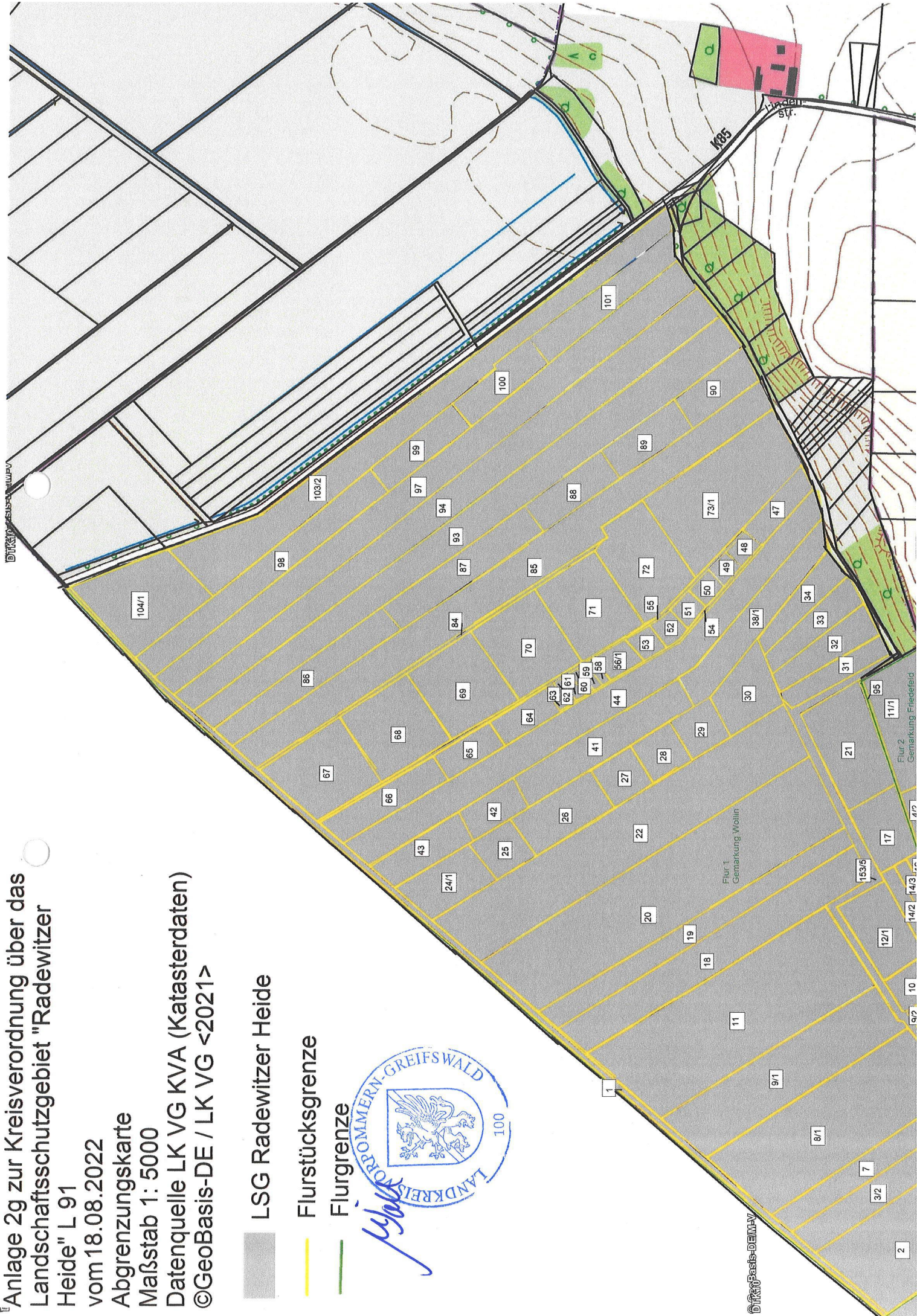


Anlage 2g zur Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Radewitzer
Heide" L 91
vom 18.08.2022
Abgrenzungskarte
Maßstab 1: 5000
Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)
©GeoBasis-DE / LK VG <2021>

LSG Radewitzer Heide

Flurstücksgrenze

Flurgrenze



Anlage 3

Flurstücksliste

Gemarkung Radewitz

Flur 101

Flurstücke

1tlw	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13/1	13/2	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
30	31	32	33	34	35	36	37	38	46tlw
48	49	50	51	52	53	54	56	57	58
59	60	61	62	63	64	65	66	69	70
71	72	73							

Gemarkung Friedefeld

Flur 1

Flurstücke

1	2	3	4	5	6	7/1	7/2	8	9
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26/1	26/2	27	28
29/1	29/2	30	31	32	33	34	35	36	37
38	39	40	41	42	43	58/2	58/3	58/4	59
60	61	62	63	64	65/1	65/2	66	67	69/1
69/2	69/3	70/1	70/2	70/3	71	73/1	73/2 tlw	75	76
78	79	80	81	83	84	86	87		

Gemarkung Friedefeld

Flur 2

Flurstücke

1	4/2	4/3	11/1	83					
---	-----	-----	------	----	--	--	--	--	--

Gemarkung Wollin

Flur 1

Flurstücke

1	2	3/2	3/3	7	871	8/2	9/1	9/2	10
11	12/1	14/2	14/3	16	17	18	19	20	21
22	24/1	25	26	27	28	29	30	31	32
33	34	35/1	38/1	41	42	43	44	47	48
49	50	51	52	53	54	55	56/1	58	59
60	61	62	63	64	65	66	67	68	69
70	71	72	73/1	83	84	85	86	87	88
89	90	93	94	97	98	99	100	101	103/2
104/1	153/5 tlw								

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 05.09.2022.

**Hinweis auf die Jahresfrist zu Geltendmachung
von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landrat als untere Naturschutzbehörde, 17483 Greifswald, Feldstraße 85a, geltend gemacht worden ist.

Greifswald, den 07.10.2022

Der Landrat



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 05.09.2022.